Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:56 Uhr
Unterbrechungen: keine
Mitgliederzahl: 9 von 9

Anwesend:	Abwesend:
stimmberechtigt:	
1. Bürgermeister Neils, Sven	
(als Vorsitzender)	
GV Reichhardt, Armin	
(1. stellvertretender Bürgermeister)	
GV Boost, Stafanie	
(2. stellvertretende Bürgermeisterin)	
4. GV Wulf, Matthias	
5. GV Lange, Fin	
GV Werner, Christin	
7. GV Blümel, Frank	
GV Burmeister, Ulrike	
9. GV Ahrens, Wiebke	
Gast:	
Detlef Stolzenberg, Planlabor Stolzenberg	
night stimmhoroghtigt:	
nicht stimmberechtigt:	
Hennig, Philipp, Protokollführer	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung
- Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 der Gemeindeordnung

- Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.6.2023
- 5. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Billigung des Konzeptes
- 6. Außenbereichssatzung Nr. 1, hier: Beschluss über Stellungnahmen und erneuter Entwurfsund Auslegungsbeschluss
- 7. Erlass einer Geldforderung voraussichtlich nicht öffentlich
- 8. Beschluss zur Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023
- 9. Reinigung der Pumpwerke
- 10. Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde
- 11. Einwohnerfragezeit
- 12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 13. Bekanntgabe und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

Erlass einer Geldforderung

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

BGM Sven Neils eröffnet die Sitzung, Begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und mit neun anwesenden von neun gewählten Gemeindevertreter:innen die Beschlussfähigkeit fest.

Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung - die TO wir um einen Punkt ergänzt, der direkt abgehandelt wird:

Beschaffungsbedarf Einkleidung Freiwillige Feuerwehr für PA-Träger:innen und neue Mitglieder in Höhe von ca. 7.310,-€ (s. Anlage).

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/ 0 Enthaltung

 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 der Gemeindeordnung

BGM Sven Neils beantragt die Beratungen zu TOP 7 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/ 0 Enthaltung

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.6.2023

Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.6.2023 geäußert.

5. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Billigung des Konzeptes

Hr. Stolzenberg erläutert nochmals die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung der Schule. Als sinnvoll und allgemein verträglich wurde die Fläche hinter dem bisherigen Standort ausgemacht. Dazu gab es auch ein großes Treffen aller beteiligter Behörden im April 2023.

Das ausgearbeitete Konzept liegt nun vor, so dass jetzt ein Bauleitverfahren beginnen könnte. Das Konzept ist 2-Teilig:

- Belange Naturschutz und Öffentlichkeitsbelange einholen
- 2. Entwurf Bauleitplanung mit öffentlicher Beteiligung

Frank Blümel: Wer von der GV war bei dem o.g. Treffen im April mit dabei? Stolzenberg: BGM Bernd Paschen

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



Ulrike Burmeister: müssen befangene Mitglieder der GV (hier: BGM Sven Neils und Matthias Wulf wegen Beschäftigung der Partnerinnen an der Schule) für den folgenden Teil der Sitzung diese verlassen?

Stolzenberg: der Befangenheitsparagraph greift rechtlich gesehen noch nicht, da es nur um eine Billigung des Konzepts und nicht um einen Beschluss eines B-Planes geht. Wird in den Gemeinden aber unterschiedlich gehandhabt.

BGM Sven Neils und Matthias Wulf verlassen den Raum wegen möglicher Befangenheit.

Blümel: Konzept sollte Gebäude entlasten, das vorgelegte tut dies aber nicht.

Stolzenberg: Erweiterung in direkter Nachbarschaft war Vorgabe. Die Gebäudeentlastung soll bis zum Entwurf geklärt sein. Das wird u.a. sichergestellt durch die Beteiligung der Öffentlichkeit in 2stufigem Verfahren.

Burmeister: d.h. Es geht hier um eine Abstimmung für etwas, das noch nicht klar ist? Stolzenberg: man muss für den F-Plan in Vorleistung gehen. Die privaten und öffentlichen Stellungnahmen fließen mit ein, die finale Entwurfsplanung fasst dann alles zusammen und stellt einen Kompromiss vor.

Unter Umständen braucht es hier keinen B-Plan sondern evtl. reicht ein F-Plan. Dann würde ein Städtebaulicher Vertrag reichen, in dem die Gemeinde mit der Schule die Modalitäten festschreibt. Bei einem B-Plan kommen die Anforderungen dort hinein.

In jedem Fall braucht es aber eine Billigung des Konzeptes für das Einholen der Behördenmeinungen.

Im Übrigen wurde im Februar 2023 ein Beschluss über das Verfahren gefasst - heute braucht es nur eine Billiauna.

Blümel: die Mietwohnung in der alten Schule ist in dem Konzeptentwurf nicht enthalten.

Ahrens: Der Gemeinderat hatte sich positiv zum Bau der Schule an bezeichnetem Ort geäußert.

Alle konkreten Schritte kommen noch, es geht heute nur um die Billigung des Konzeptes.

Stolzenberg: Ein Vorgehen Step-by-Step ist notwendig, das Verfahren aber ergebnisoffen. Im Konzept können wenn gewünscht auch noch Verweise auf anderweitige Nutzung stärker verankert werden, Hr. Stolzenberg will einen entsprechenden Passus einfügen.

Blümel: Lärmminderungspläne liegen nicht vor (3.1.2)

Stolzenberg: von diesem Abschnitt sind nur Gemeinden mit Lärmaktionsplan betroffen, Groß Schenkenberg zählt da nicht dazu.

Blümel: Warum ist die vermietete Wohnung und der dazugehörige Garten überplant? Stolzenberg: die Fläche wäre ansonsten landwirtschaftliche Fläche – der Kreis hat einen zusammenhängenden Geltungsbereich empfohlen, da so die Gemeinde flexibler über sie verfügen kann. In Bezug auf die Nutzung bleibt aber alles wie es ist.

Des weiteren ist der vordere Teil der Fläche für Gemeinbedarf, der hintere dagegen nur Grünfläche und darf somit nicht bebaut sondern nur für schulische Zwecke genutzt werden.

Blümel: seit wann steht im Flächennutzungsplan die Schule?

Stolzenberg: seit 1963

Blümel: gibt es Infos über das Treffen im April 2023?

Stolzenberg: man kann einen Gesprächsvermerk von Frau Schulz anfordern.

Blümel: was ist mit der angrenzenden Fläche in 3.2.2.9?

Stolzenberg: das ist die Darstellung des Landschaftsplanes und gehört so.

Ahrens: wurde die Biotopkartierung einfach so übernommen?

Stolzenberg: ja, sie ist vom LfU zu übernehmen.

Blümel: was ist mit schulische Nebengebäude unter 5. gemeint?

Stolzenberg: das bezieht sich auf die Skizze vom Lerndorf Mona zum Nutzungskonzept des Grundstückes.

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



Lange: was bedeutet nun Billigung?

Stolzenberg: bei Nichtbilligung muss ein Beschluss gefasst werden, dass noch keine öffentliche Beteiligung stattfinden soll.

Lange: es besteht doch Konsens, dass ein Passus zur Nutzung der alten Schule eingefügt werden soll?!

Wird allseits bejaht

Abstimmung: Die Gemeindevertretung Groß Schenkenberg billigt das Konzept zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wie aus der Anlage ersichtlich inklusive eines noch einzufügenden Absatzes zur vertraglichen Regelung, welche die Nutzung des Bestandsgebäudes "Alte Schule" in der Hauptsache für gemeindliche Tätigkeiten vorsieht.

4 Ja/ 1 Nein/ 2 Enthaltungen – damit ist das Konzept angenommen und die frühzeitigen Beteiligungen sollen nun durchgeführt werden.

Sven Neils und Matthias Wulf kommen wieder dazu und werden über das Ergebnis der Beratungen informiert.

6. Außenbereichssatzung Nr. 1, hier: Beschluss über Stellungnahmen und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Stefanie Boost und Armin Reichhardt verlassen wegen Befangenheit den Raum.

Stolzenberg: der Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung hat ausgelegen, die Stellungnahmen liegen vor.

Zusammenfassung der Stellungnahmen: die Behördenvertreter:innen haben eine Außenbereichssatzung nicht ausgeschlossen, es gibt aber trotzdem noch viele Hürden durch angrenzende Knicks und Biotope.

Vorschlag: reduzierter Geltungsbereich der Außenbereichssatzung It. Plan.

Durch wesentliche Änderungen muss nun eine nochmalige Beteiligung von Behörden und anderen Beteiligten und eine öffentliche Auslage stattfinden.

Info: die Kosten werden von denen getragen die bauen wollen. Mit diesen hat die Gemeinde darüber rechtsgültige Verträge.

Abstimmung über Annahme des neuen Aufstellungsbeschlusses: 7 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltungen (2 GV abwesend) – damit angenommen

Stefanie Boost und Armin Reichhardt kommen wieder dazu, die Öffentlichkeit verlässt für den folgenden TOP den Raum.

7. Erlass einer Geldforderung – nicht öffentlich

Die Beschlussvorlage liegt der GV vor (Anhang), nach kurzer Beratung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Schulden werden erlassen; 9 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltungen

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



Die Öffentlichkeit wird wieder dazu geholt

TOP 12 wird vorgezogen: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.

die Gemeinde wird über den Beschluss aus TOP 7 informiert.

8. Beschluss zur Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023

Ulrike Burmeister berichtet für den Wahlprüfungsausschuss über den ordentlichen Verlauf der Wahl.

Abstimmung: Beschluss zur Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023 9 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltungen – damit ist die Wahl für gültig erklärt

9. Reinigung der Pumpwerke

Bericht Fin Lange für Bauausschuss:

In der Gemeinde gibt es 4 große und 19 kleine Pumpwerke, die öfter und regelmäßiger als bisher gereinigt werden sollten um Ausfälle zu reduzieren.

Es sollen Angebote für Wartungsverträge eingeholt werden, die eine jährliche Wartung der 4 Hauptpumpen und jeweils 5 der 19 Nebenpumpen umfassen.

10. Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde

Ulrike Burmeister und Armin Reichhardt stellen die aktuelle Öffentlichkeitsarbeit und Ideen für die zukünftige Öffentlichkeitsarbeit vor.

Aktuell: Homepage und Gemeindebrief. Letzterer erscheint 1x pro Jahr mit 44-48 Seiten, einer Auflage von 250St. und Kosten von ca. 490,-€. Es wird hauptsächlich auf das vergangene Jahr zurück geblickt.

Idee: Frequenz des Gemeindebriefes erhöhen auf 4x pro Jahr aber dafür dünner (20-24 Seiten). Die Vorteile lägen in einer höheren Aktualität, es wären Ankündigungen möglich. Die Einwohner:innen sollen stärker eingebunden und Rubriken wie "Politik erklären" eingefügt werden. Die Kosten und der Arbeitsaufwand je Ausgabe würden sich reduzieren (Kosten auf ca. 300,-€/Ausgabe), insgesamt aber pro Jahr signifikant steigen.

Diskussion zum Thema: Überfordert das die Menschen, die Beiträge liefern sollen? Ist der Zeitaufwand leistbar? Sollte es einen Testlauf von einem Jahr geben? Was ist mit dem neu hinzugekommenen Pre-Push Kanal zum tagesaktuellen Infoaustausch? Vorsicht ist geboten bei der Darstellung von Wegen zu Beschlüssen, da diese sehr subjektiv und somit von allen GV Mitgliedern gegengelesen und diskutiert werden müssten vor einer Veröffentlichung. Schaukästen zum Informieren nutzen. Schaukästen größer? Weitere Angebote Druckereien. Quartalsweise digital und nur auf Wunsch gedruckt?

Einmütige Haltung zum weiteren Vorgehen in Bezug auf den Gemeindebrief: Es sollen weitere Angebote von Druckereien eingeholt werden und eine GV-interne Abstimmung über Inhalte und die Durchführung stattfinden.

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schenkenberg am 10. Juli 2023 in der Alten Schule



Sven Neils zur Website: Der Blog könnte aktueller gehalten werden. Außerdem müssen gesetzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit umgesetzt werden. Protokolle der Sitzungen sollten auf die Website oder ein Link dazu.

Genderkonformität: Thema für Gemeinde? (Schriftstücke, Website etc)

Abstimmung zur Genderkonformität in der Gemeinde: 2 Ja/ 6 Nein/ 1 Enthaltung – damit abgelehnt

11. Einwohnerfragezeit

In wie weit schützt die Gemeide sie als Mieter der Wohnung in der alten Schule?
Sven Neils: Es besteht ein Mietvertrag, der nicht angetastet wird. Es geht nur um den F-Plan.
Frank Blümel: Warum ist das ganze Gelände als Schule überplant?
: hat Angst um ihren Garten aus Erfahrungen der Vergangenheit mit der Garage.
Sven Neils: Das weitere Verfahren bezieht die Öffentlichkeit mit ein. Es können Eingaben gemach werden, die dann von der GV geprüft werden müssen.
Ulrike Burmeister: Es ist wichtig, jetzt alles aufzunehmen und absprachen festzuhalten als Fundament für das weitere Vorgehen.
Sven Neils bittet Talliag im Liste mit zu klärenden Punkten aus ihrer Sicht .
Fin Lange: Als zweiten Schritt nach dem Runden Tisch zur Mehrzweckhalle soll ein Runder Tisch mit Anwohner:innen stattfinden und der Status quo der Mietverträge festgestellt werden.

Caro Brückner: Wer ist inhaltlich für den Gemeindebrief verantwortlich? Sven Neils: rein rechtlich ist der BGM verantwortlich, inhaltlich soll quergelesen werden.

Dieter Bölsch: wer übernimmt die Kosten für die Erstellung des F-Planes für die Schule? Sven Neils: die Schule (über Verträge mit Gemeinde geregelt)

Armin Reichhardt: wer ist nun im Vorstand der Schule? Es soll einen Wechsel gegeben haben?! Caro Brückner: sie ist neue 1. Vorsitzende.

Armin Reichhardt: wie viele Kinder werden im neuen Schuljahr beschult?

Caro Brückner: ist an dieser Stelle nicht Thema - bitte Schule direkt ansprechen.

Armin Reichhardt: wie viele Schüler werden aktuell beschult?

Caro Brückner: 41-42

Armin Reichhardt: was hatte es mit dem Pavillon auf sich?

Sven Neils: der ist weggeflogen. Ein kleiner dadurch entstandener Schaden wurde schon über das Amt mit den Versicherungen geklärt.

Dieter Bölsch: zum Thema Pavillon den Brandschutz beachten.

: zum Thema Pavillon den Lärmschutz beachten.

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

zwischen TOP 7 und TOP 8





13. Bekanntgabe und Anfragen

- es gab einen kleinen Sturmschaden, der aber schon reguliert ist. Siehe TOP 11
- Bericht Fin Lange Planungsstand Kannenbruch-Siedlung: das Ingenieurbüro ist kurz vor der Fertigstellung des Berichtes, er liegt demzufolge noch nicht vor.
- Bericht Christin Werner vom Kinderfest: EWs war gut besucht, ca. 104 Kinder. Die nächsten Veranstaltungen werden bei der nächsten GV-Sitzung bekannt gegeben.
- Bericht Armin Reichhardt Finanzausschuss: Die Kämmerei führt gerade die doppelte Buchführung für genauere Bilanzierung ein. Dadurch verschiebt sich die Finanzplanung des Amtes für die Gemeinden. Der Etat des kommunalen Finanzausgleichs ist geringfügig kleiner geworden. Das Ergebnis der letzten Steuerschätzung führt zu dem Schluss, dass die fetten Jahre vorbei sind. Die Fördermittel für den Umbau der alten Schule sind noch nicht geflossen, das Amt ist aber hinterher.
- Die n\u00e4chste Sitzung findet im September 2023 statt, der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bürgermeister Sven Neils dankt für die Teilnahme und beendet die Sitzung um 21:56

Bürgermeister

Sven Neils

Protokollführer

Philipp Her

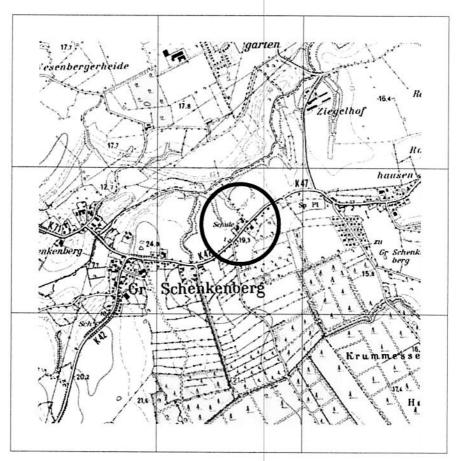
Kreis Herzogtum Lauenburg

Flächennutzungsplan, 9. Änderung

Gebiet: nördlich der Hauptstraße (K47), westlich angrenzend an Hauptstraße Hausnummer 33

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Vorentwurf gem. § 4 (1) BauGB, GV 10.07.2023



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detley Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.		Plar	nungsgrundlagen	
	1.1.		Planungsanlass und Planungsziele	
	1.2.		bergeordnete Planungsvorgaben	
	1.3.	PI	langebiet	
2.		Alte	ernative Planungsüberlegungen	
3.		Umv	weltbericht	10
	3.1.		inleitung	
		1.1. 1.2.	minute of a ziolo dos bablerplanes	
,	3.2.	Be	eschreibung und Bewertung der Umweltausw	irkungen1
	3.	2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirk	ungen und Maßnahmen 1
		3.2.1	 Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Le 	ebensräume11
		3.2.1		
		3.2.1		
		3.2.1		
		3.2.1		15
		3.2.1		
		3.2.1	9	
		3.2.1		nd Bevölkerung18
		3.2.1	and the same of th	
		3.2.1 2.2.	1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen .	
		2.2. 3.2.2	grand and the distriction is	tzes17
		3.2.2 3.2.2	9-1	17
		3.2.2		
		3.2.2		18
		J.Z.Z	 Vermeidung von Emissionen und sachg Abwässern und Abfällen 	erechter umgang mit
	8	3.2.2		nto Nutzung von Engraio 19
		3.2.2	2.7. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitä	ine Noizong von Energie 16
		3.2.2	0	Unfälle oder Katastrophon 19
		3.2.2		
		2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorho	
		2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planu	nasmäalichkeiten und
			Gründe für die Wahl des Planes	19
3	3.3.	Zu	usätzliche Angaben	
	2 1			
	٥.٠	3.1.	Merkmale der verwendeten technischen V	
	3 3	3.2.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung Maßnahmen zur Überwachung der erheblic	der unterlagen19
	٥.٠	J. L.	der Durchführung des Bauleitplans	nen unwellauswirkungen
32	g w	227		
3	3.4.	Eπ	mpfehlungen der Landschaftspflege	20

3.5	5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
3.6	6. Referenzliste der Quellen	20
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	21
5.	Planinhalt	21
6.	Immissionen	22
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	22
8.	Ver- und Entsorgung	22
9.	Archäologie	22
10.	Billigung der Begründung	23

Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Mit der Gründung des Schulträgervereins im März 2020 ist das "Lerndorf mona" entstanden. "mona" steht hierbei für modern und naturnah. Das sogenannte Lerndorf fungiert dabei als Gesamtheit einzelner Teile, die eine moderne Lernumgebung und die Nähe zur Natur vereinen. Es handelt sich hierbei um eine Grund- und Gemeinschaftsschule, bei der die Klassenstufen 1-10 in einer sogenannten Draußenschule mit Tätigkeiten aus den Bereichen Gartenbau und Landwirtschaft betreut werden. Zum Abschluss eines jeweiligen Bildungsganges ist eine Gleichwertigkeit zu anderen Schulen dahingehend gesichert, dass die Fachanforderungen des Landes Schleswig-Holstein an die Abschlussklassen auch im Lerndorf "mona" erworben werden können.

Die Schule begann im Sommer 2021 mit dem Unterricht. Nach zwei Jahren Schulbetrieb auf Probe wird die dauerhafte Genehmigung der Schule durch das Ministerium im Sommer 2023 erwartet.

Das Lerndorf mona befindet sich im Gebäudekomplex der "Alten Schule" der Gemeinde Groß Schenkenberg. Zusätzlich ist eine landwirtschaftliche Freifläche am Bliestorfer Weg angepachtet. Hier werden aktuell 35 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Anzahl soll auf 85 bis max. 100 Plätze erweitert werden. Dazu ist eine Erweiterung der Räumlichkeiten erforderlich. Aufgrund der besonderen pädagogischen Ausrichtung der Schule werden auch landwirtschaftliche Flächen für die Bewirtschaftung benötigt (Ackerdemie).

Das Schulgebäude ist mit einer Laufzeit von 25 Jahren von der Gemeinde angemietet worden. Zusätzlich werden Freiflächen, teilweise auch für bauliche Ergänzungen benötigt. Dazu wurde eine alternative Standortbetrachtung vorgenommen. Zusätzlich wurden auch bebaute Grundstücke in der Ortslage für die Nutzungseignung überprüft.

Der Schulträger und die Gemeinde haben sich für einen Standort in direkter Nachbarschaft zur Alten Schule ausgesprochen. Dadurch können die Räumlichkeiten der Alten Schule langfristig genutzt werden. Die direkt angrenzenden Flächen sind an den Standort angebunden und können die Freiflächennutzungen und notwendige bauliche Ergänzungen aufnehmen. Dabei ist das Bebauungskonzept, flächensparsam und landschaftsschonend zu gestalten.

Im weiteren Verfahren soll eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Schulträger abgeschlossen werden, die die konkreten Rahmenbedingungen zur Nutzung des bestehenden Schulgebäudes enthält. Die Gemeinde möchte an diesem Standort die vielfältigen Nutzungsangebote für die Dorfgemeinschaft weiterentwickeln.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) wird die Gemeinde Groß Schenkenberg dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte innerhalb des 10 km – Umkreises um den Zentralbereiches des Oberzentrum Lübecks und wird als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung eingeordnet.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. Weite Teile der Gemeinde sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Im nördlichen sowie westlichen Bereich grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) an den Siedlungskörper. Regionale Grünzüge (in der Plankarte senkrecht grün schraffiert) dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung wertvoller Lebensräume, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Freiraumerholung. In den Regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Das Plangebiet befindet sich am Rande des Regionalen Grünzuges.

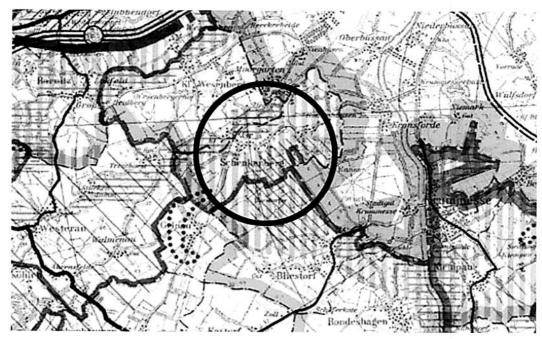


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan, Planungsraum I (1998) (unmaßstäblich)

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde Groß Schenkenberg liegt demnach in einem Raum ohne besondere Schwerpunktsetzung. In diesen Räumen sollen allgemein die Ziele des Naturschutzes verfolgt werden. In der thematischen Karte Böden und Gesteine/Gewässer ist der Niederungszug der Grinau als Geotop (schützenswerte geomorphologische Oberflächenform) dargestellt. Nördlich der Ortslage stellt die thematische Karte Arten und Biotope symbolisch einen Bereich dar, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung und Landschaftsplanung für die

Gemeinde Groß Schenkenberg im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Hauptkarte 1-3 (2020) dargestellt. Dieser kennzeichnet das Gemeindegebiet als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG iV.m. § 15 LNatSchG als Landeschutzgebiet erfüllt als auch anteilig als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Groß Schenkenberg ist außerdem anteilig ein Schwerpunktbereich sowie eine Verbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems. Das Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Im Süden der Gemeinde grenzt ein Waldgebiet > 5 ha an. Im nördlichen und wesentlichen Gemeindegebiet ist klimasensitiver Boden vorhanden. Die Geotopart Talform erstreckt sich entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Groß Schenkenberg zeigt in der Bestandskarte für das Plangebiet die vorhandenen Nutzungen sowie die bestehenden Landschaftselemente. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft Knick welcher nach § 15b LNatSchG geschützt ist. Teilweise reicht der Knick in das Plangebiete hinein. Im Osten des Geltungsbereiches wird eine Fläche als Wohnfläche für Einfamilien-/ und Doppelhäuser ausgewiesen. Im Norden und Westen werden die Flächen als Ackerfläche abgebildet.

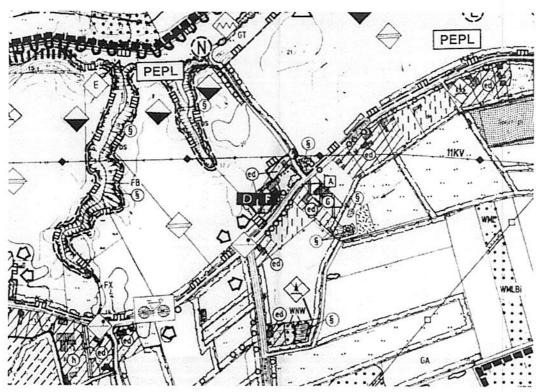


Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplan, Zielplan (1997) (unmaßstäblich)

Im Zielplan werden die Bestandsdarstellungen übernommen. Der südwestliche Bereich des Plangebietes ist als zu erhaltende Freifläche zwischen Siedlungsbereichen markiert sowie zur Aufwertung des Ortsbildes/ Straßenraumes ausgewiesen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist sicherzustellen, dass die Arrondierung des

Schulgrundstückes entsprechend abgeschirmt wird und den Freiraum zwischen den Ortschaften aufwertet.

Im **Flächennutzungsplan** ist die Alte Schule als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Der Erweiterungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden überquert eine 11 KV-Freileitung den Geltungsbereich.

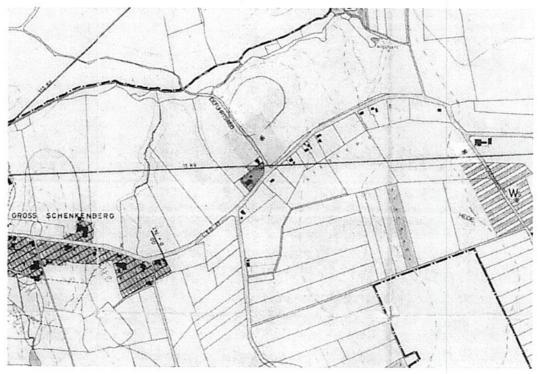


Abb.3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplane 1967 (unmaßstäblich)

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Groß Schenkenberg und Rothenhausen und ist weitestgehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden begrenzt die Hauptstraße (K47) den Geltungsbereich. Im Osten grenzt zum einen der bestehende Gebäudekomplex der Alten Schule sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet wird im Bestand hauptsächlich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Lediglich der östliche Teilbereich unterliegt einer Nutzung als Hausgarten der angrenzenden Alten Schule. Eine Kastenhecke (u.a. Brombeere, Hainbuche, Hasel, Schlehe, Sommerflieder) grenzt die beiden vorhandenen Nutzungstypen voneinander ab. Der im Süden verlaufende Knick ist gesetzlich geschützt und in der weiteren Planung zu beachten. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

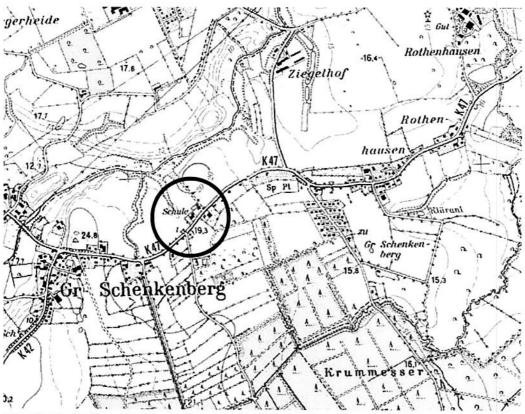


Abb. 4: Lage des Plangebiets in der Gemeinde Groß Schenkenberg (unmaßstäblich)

2. Alternative Planungsüberlegungen

Der Schulverein hat unterschiedliche Standorte überprüft. Dazu sind auch ehemalige landwirtschaftliche Höfe betrachtet worden. Aufgrund der individuellen Anforderungen der Schule hat man sich für den Standort der alten Dorfschule in der Gemeinde Groß Schenkenberg entschieden. Die landschaftliche Umgebung bietet ideale Bedingungen für das Konzept einer Draußenschule. Das Schulgebäude wurde von der Gemeinde mit einer Laufzeit von 25 Jahren angemietet. Die große Mehrzweckhalle wird bis 16 Uhr von der Schule genutzt und danach für Gemeindeaktivitäten. Außerdem hat die Freiwillige Feuerwehr noch Räumlichkeiten in dem Gebäudekomplex.

Aufgrund der Standortgebundenheit an die Alte Schule und die angepachteten landwirtschaftlichen Flächen konzentriert sich die Alternativ-Standortbetrachtung zur Erweiterung der Schule auf Flächen, die fußläufig erreichbar sind. Von diesem Standort ausgehend wurden zwei Suchradien (innerhalb von 400 m und bis max. 800 m) entwickelt, in deren Umkreis fußläufig mögliche Standorte für eine Schulerweiterung betrachtet wurden. In der Ortslage Groß Schenkenberg wurden auch ehemalige landwirtschaftliche Gebäude und Hofflächen überprüft. Weiterhin sind Bereiche angrenzend an bebaute Siedlungsstrukturen sowie innerhalb der freien Landschaft einbezogen worden. Potenzialflächen innerhalb der Ortslage konnten nicht identifiziert werden. Die in der Plankarte eingetragenen Potenzialflächen wurden unter Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftspflegerischer Aspekte überprüft. Die möglichen

Standorte für eine Schulerweiterung liegen zum großen Teil im bzw. am Rande der landesplanerisch festgelegten regionalen Grünzüge.

Auf Grundlage der untersuchten städtebaulichen und landschaftspflegerischen Kriterien wurde eine dreistufige Bewertung formuliert: ungeeignet, bedingt geeignet und geeignet. Die Entwicklungspotenzialfläche EP-6 hat als einzige Fläche die Bewertung "geeignet" erhalten. Sie steht im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Schulgelände und stellt eine Arrondierung des Schulgrundstückes dar. Die unmittelbare, an das Schulgelände angrenzende Lage lässt den Standort trotz der Außenbereichslage als umsetzbar erscheinen.

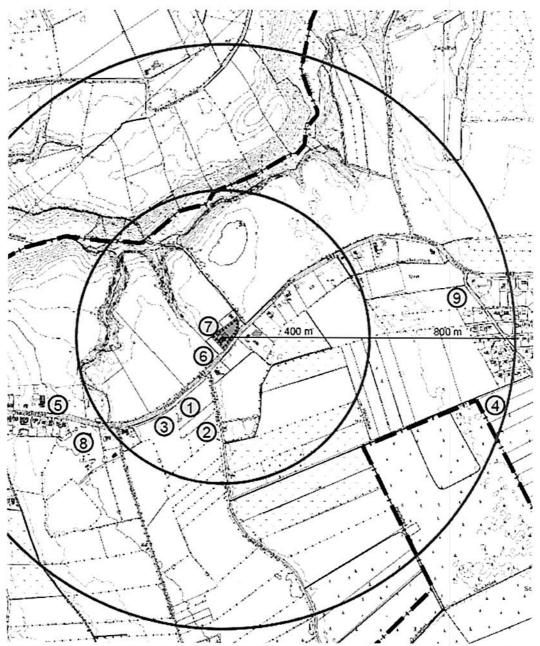


Abb. 5: Übersicht betrachtete Entwicklungspotenziale für die Schulerweiterung im Gemeindegebiet (unmaßstäblich)

Die Gemeinde hat mit der Alternativ-Standortbetrachtung Abstimmungen mit Fachbehörden vorgenommen und sich für eine Schulerweiterung an der als geeignet bewerteten Potenzialfläche EP-6 ausgesprochen.

Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Detaillierte Maßnahmen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgenommen, dies bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

3.1. Einleitung

3.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Groß Schenkenberg möchte dem Erweiterungswunsch des Schulvereines nachkommen und bereitet durch die vorliegende Bauleitplanung eine Fläche für eine Ausweitung des bestehenden Schulstandortes vor. Hierdurch werden ca. 0,35 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und 0,25 ha in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenbau umgewandelt.

3.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung soll diesem Ziel auf der Ebene

des Bebauungsplans durch die Begrenzung möglicher Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen werden.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird insbesondere durch die Aussagen zu landwirtschaftlichen Emissionen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung eines Schulgebäudes mit dazugehören Außenflächen auf Flächen für die Landwirtschaft ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

3.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Großschenkenberg und Rothenhausen und wird derzeitig als Ackerfläche sowie teilweise als privater Hausgarten (strukturarmer Garten) genutzt. Im Süden verläuft eine Wallhecke parallel zu Hauptstraße K47. Zwischen den Nutzungstypen Ackerfläche und Hausgärten verläuft eine Kastenhecke. Versiegelungen bestehen hier nur geringfügig.

Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop (WMy, xHb) an. Westlich und teilweise im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Osten grenzt außerdem das Gebäude des bestehenden Schulstandortes des Lerndorfes Mona an. Südlich des Plangebietes verläuft die Hauptstraße (K 46).

Im Plangebiet ist von folgendem faunistischen Potential auszugehen:

Brutvögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tierarten finden in den vorhandenen Wallhecken einen Lebensraum, insbesondere sind hier gebüschbrütende Vogelarten anzunehmen. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern ist im Plangebiet aufgrund fehlender weiträumiger Offenlandflächen nicht anzunehmen.

Haselmäuse

Groß Schenkenberg liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. In den vorhandenen Wallheckenstruktren (u.a. Brombeere, Hasel und Schlehe) können geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden sein. Bei einen potenziellen Wegfall von Gehölzstrukturen muss eine Überprüfung stattfinden.

Fledermäuse

Die im Geltungsbereich liegenden Wallheckenstrukturen können als Jagdgebiet genutzt werden, aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Strukturen sind diese jedoch nicht als essentielles Jagdgebiet einzustufen.

Amphibien/Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und somit keine Laichplätze von Amphibien. Eine Bedeutung als Landlebensraum kann aufgrund der mit Rasen bestandenen Hausgärten sowie auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ausgeschlossen werden.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich in ca. 180 m Entfernung ein Stillgewässer, welches ein potenzielles Laichgewässer darstellt. Die Landlebensräume der Amphibien/Reptilien dieses Gewässers verteilen sich über die Grünländer und Gehölze der Umgebung. Die Gehölzstrukturen, die mit Rasen bestandenen Hausgärten des Plangebietes sowie die Ackerflächen haben daran keinen hervorgehobenen Anteil aufgrund der intensiven Nutzung und somit nur geringe potenzielle Bedeutung.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die bauliche Überplanung von derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie das Entfernen von Knick-/Gehölzstrukturen und das Heranrücken von baulichen Anlagen an die Knick-/Gehölzstrukturen.

Brutvögel

Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Vogelbrutzeit statt, sind Verletzungen und Tötungen von Gehölzvögeln nicht auszuschließen. Ob die Lebensraumfunktion durch den Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen für Gehölzvögel eingeschränkt wird und es zu einem Verlust des potentiellen Vorkommens kommt, muss in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden.

Haselmäuse

Bei der Entfernung von Knickstrukturen sind Verletzungen und Tötungen von Haselmäusen nicht auszuschließen. Ob die Lebensraumfunktion durch den Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus eingeschränkt wird und es zu einem

Verlust des potentiellen Vorkommens kommt, muss in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden.

Fledermäuse

In potenzielle Quartiere von Fledermäusen kann durch die Entfernung von Bäumen eingegriffen werden. Verletzungen und Tötungen von Individuen sind bei Entfernungen von Bäumen ebenfalls nicht auszuschließen.

Amphibien

Für Amphibien gehen keine potenziellen Laichplätze verloren. Die größeren, zusammenhängenden und bedeutsamen Lebensräume in der Umgebung (Grünland und Gehölzstrukturen an das Stillgewässer angrenzend) bleiben vollständig erhalten, so dass insgesamt nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist.

3.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Gemeinde Groß Schenkenberg und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Die Fläche wird derzeitig größtenteils als landwirtschaftliche Fläche genutzt, ein Teilbereich stellt einen Hausgarten dar. Durch das geplante Vorhaben werden im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche rd. 0,35 ha erstmals baulich überplant.

Die Flächeninanspruchnahme von weniger als 1 ha ist als nicht erheblich einzustufen.

3.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Groß Schenkenberg im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen (Weichsel-Kaltzeit), was auf das Vorkommen von Sand der Binnensander, Abflußtäler und Kames hindeutet.

Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich gemäß des Umweltportals Schleswig-Holstein um Podsol-Braunerde und Pseudogley, bei der Bodenart um Böden aus Lehmsand und Böden aus Sand. Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute unversiegelt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund der langjährigen intensiven Nutzung und dem möglichen Einsatz von Düngemitteln und Bioziden von einer Vorbelastung auszugehen, die Bodenfunktionen sind dennoch als weitgehend intakt zu bezeichnen.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagwassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Umweltportal Schleswig-Holstein eine sehr geringe Bodenfunktionale Gesamtleistung haben.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Entwicklung des Schulgebäudes innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist mit keinem erheblich erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden zu rechnen. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechen.

3.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Grundwasserstände zu ermitteln und ihre Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als gering einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine günstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen auf den landwirtschaftlichen Flächen ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge.

Wasser (Prognose):

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

3.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Die Knick- und Kastenheckenstrukturen sowie Baumbestände besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierdurch wird die Kaltluftbildung im Plangebiet herabgesetzt. Zudem kann die Frischluftbildung und Luftregeneration im Plangebiet durch den Wegfall von Gehölzen herabgesetzt werden. Weitere Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Planung nicht erwartet.

3.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Im Süden, zur Hauptstraße K47, ist dieser Bereich durch Knickstrukturen eingefasst. Im Osten befindet sich ein Grundstück welches als Hausgarten zugehörig zum angrenzenden Schulgebäude genutzt wird. Dieser Bereich ist durch eine Kastenhecke zur angrenzenden Ackerfläche abgeschirmt. Das Gelände im Plangebiet fällt Richtung Nordosten ab.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Den Knickstrukturen wird aufgrund der hohen Eigenart und/oder Naturnähe eine besondere Bedeutung zugemessen.

Landschaft (Prognose):

Mit der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche "Schule" werden bisher unbebaute Flächen mit Gebäuden und Erschließungsstraßen überplant. Betroffen ist ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild. Strukturen mit besonderer Bedeutung

werden teilweise überplant, der überwiegende Teil der Knickstrukturen bleibt jedoch erhalten.

3.2.1.7. Biologische Vielfalt Biologische Vielfalt (Bestand):

Schutzgebiete sowie Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Norden grenzt jedoch ein gesetzlich geschütztes Biotop (WMy, XHb) an den Geltungsbereich. Einzelne Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. potenzielle Wochenstubenquartiere von Fledermäusen in älteren Bäumen) sind nicht auszuschließen. Vorbelastungen bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Potenziell vorkommende Fledermausquartiere würden aufgrund möglicher Vorkommen seltener Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung besitzen. Den übrigen Pflanzen und Tieren wird bezüglich des Schutzgutes Biologischer Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Biologische Vielfalt (Prognose):

Überörtlich bedeutsame Schutzgebiete oder überörtlich bedeutsame Lebensräume besonders gefährdeter Arten können durch die vorliegende Planung indirekt betroffen sein. Demnach können Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt des an den Geltungsbereich angrenzende Schutzelement entstehen. Ob eine Betroffenheit hier gegeben ist wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen sein.

3.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung befinden sich nicht in der Nähe.

<u>Lärmimmissionen</u>

Das Plangebiet wird durch verkehrsbedingte Emissionen der Hauptstraße (K47) berührt. Nach einer Verkehrszählung aus April 2023 beträgt die durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) 1.158 Fahrzeuge.

3.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

3.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck derartiger Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Am südlichen Plangebietsrand und im Plangebiet befinden sich Knicks die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop unmittelbar an den Geltungsbereich an.

Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.2.2.3. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten anzunehmen. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine faunistische Potentialanalyse unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Aussagen hierzu finden sich in Kapitel 3.2.1.1.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beachtet werden können. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

3.2.2.4. Technischer Umweltschutz

3.2.2.5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Anfallendes Regenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert werden, dazu sollen die Flächen für Stellplätze wasserdurchlässig hergestellt werden. Darüber hinaus notwendige Rückhaltemaßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu ermitteln.

3.2.2.6. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2.7. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BlmSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2.8. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

3.2.2.9. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen Bestand und Prognose:

Die Planung weicht von den Darstellungen der Zielplanung des Landschaftsplanes ab. Der Landschaftsplan stellt für den Großteil des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet § 18 LNatSchG als Abgrenzungsvorschlag aus landschaftsplanerischer Sicht dar.

Angrenzend an Gemeinbedarfsfläche ist eine Wohnfläche für Einfamilien- / und Doppelhäuser ausgewiesen. Südwestlich daran angrenzend ist ein Bereich zum Erhalt der Freiraumsituation zwischen Siedlungsbereichen abgebildet. Die Gemeinde schätzt die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes als vertretbar ein. Gemäß der Standortalternativenbetrachtung ist diese Standortwahl für die erforderliche Schulerweiterung als geeignet zu beurteilen. Bei einer künftigen Änderung des Landschaftsplanes sollten die entsprechenden Aussagen anhand der vorliegenden Planung angepasst werden.

3.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sowie der östlich daran angrenzenden Nutzung als privater Hausgarten und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

3.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes

Da es sich um die Vorbereitung einer Erweiterung einer bestehenden Schule handelt, die sich in unmittelbar angrenzender Nachbarschaft befindet, scheiden anderweitige Planungsmöglichkeiten aus.

3.3. Zusätzliche Angaben

3.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die <u>Ermittlung der Immissionen</u> erfolgte anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen (DIN 18005¹) vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Die <u>Kartierungen und Geländeaufnahmen</u> wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Umwelt (Stand: April 2023) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Die <u>faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung</u> im Plangebiet wurde mithilfe von einer Relevanzprüfung, Potenzialabschätzungen sowie einer artenschutzfachlichen Betrachtung vorgenommen.

¹ Schallschutz im Städtebau

3.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Eine Erfolgskontrolle von Maßnahmen wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

3.4. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung z. B. durch Kellerdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

3.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird innerhalb der Gemeinde Groß Schenkenberg eine ca. 0,37 ha große Fläche als Gemeinbedarfsfläche und eine 0,24 ha große Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Planung werden in derzeit unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, die intensiv als landwirtschaftliche Nutzflächen und private Hausgärten bewirtschaftet werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und objektbezogener Genehmigungsplanungen werden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind mit Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.6. Referenzliste der Quellen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Schenkenberg.

Landschaftsplan der Gemeinde Groß Schenkenberg.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Hrsg.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde möchte den Erweiterungswünschen der Schule "Lerndorf Mona" (Hauptstraße 33) nachkommen. Auf Grundlage der vorangegangenen Standortalternativenprüfung wurde die Fläche westlich angrenzend an das vorhandene Schulgebäude ausgewählt. Im straßennahen Bereich soll eine bauliche Nutzung für den Schulbetrieb vorbereitet werden. Hier erfolgt auch eine Grundstückszufahrt mit kleinerer Stellplatzanlage. Im rückwärtigen Bereich soll eine Grünfläche angelegt werden, die gartenbaulich und landwirtschaftlich für Schulzwecke genutzt werden soll.

Die neuangelegten Flächen sollen zur freien Landschaft eingegrünt werden. Im nachfolgenden Bebauungsplan werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Planinhalt

Planungsrechtlich soll eine ca. 0,6 ha große landwirtschaftliche Fläche anteilig in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule umgewandelt werden. Die Umwandlung der Flächen für den Gemeinbedarf (ca. 0,35 ha) dient der Vorbereitung einer baulichen Nutzung mit einem zentralen Baukörper und dazugehörigen Nebengebäuden für schulische Zwecke.

Die Einbeziehung der rückwärtigen Fläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenbau ausgewiesen (ca. 0,25 ha). Hier soll eine sogenannten "Ackerdemie" als Teil des Schulkonzeptes entstehen, wo Gartenbau und Landwirtschaft als Lernfelder bearbeitet werden.

Eine Detaillierung der Planung und die Festsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes beabsichtigt.

Immissionen

Das Plangebiet wird nicht von wesentlich störenden Immissionen aus Intensivtierhaltung oder Verkehr berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie befinden sich weder im Plangebiet noch in der weiteren Umgebung. Derartige Betriebe werden durch die vorliegende Planung auch nicht berührt.

Immissionsschutzmaßnahmen werden mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Plangebiet aufgenommen und bewertet worden. Im Umweltbericht sind entsprechende Angaben gemacht.

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung muss eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen werden. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorzusehen. Aussagen zum Artenschutz sind zu konkretisieren.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

Ableitung Oberflächenwasser

Zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers werden im nächsten Verfahrensschritt konkrete Aussagen durch die Erschließungsplanung getroffen.

Archäologie

Es wird auf wird § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den

germeiste

Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

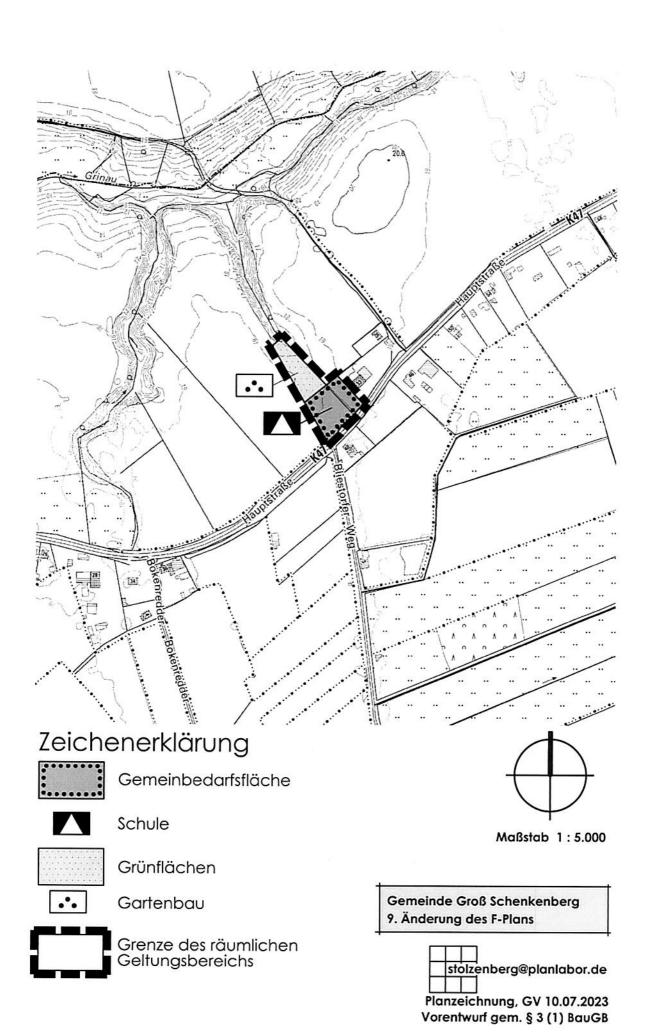
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit.

10. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Schenkenberg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am (1), gebilligt.

Groß Schenkenberg, 10.7. 2023

TO SENSE SCHENKEN OF WAR AND STATE OF THE PROPERTY OF THE PROP





Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schenkenberg am 10.07.2023

zu TOP 6:

Außenbereichssatzung Nr. 1 gem. § 35 Abs. 6 BauGB

hier: Beschluss über Stellungnahmen

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

gem. §4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB sind Stellungnahmen eingegangen, die zu Veränderungen des Geltungsbereichs und einzelner Festsetzungen führen. Die Planunterlagen sind daher erneut mit verkürzter Frist auszulegen.

Beschlussvorschlag

 Die w\u00e4hrend der \u00f6ffentlichen Auslegung des Entwurfes der Au\u00ddenbereichssatzung Nr. 1 abgegebenen Stellungnahmen der Beh\u00f6rden und sonstigen Tr\u00e4ger \u00f6ffentlicher Belange und der \u00ddffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit der Anlage "Abw\u00e4gungsempfehlung" des Planlabors Stolzenberg vom 10.07.2023 gepr\u00fcft.

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 für das Gebiet

Südliche der Hauptstraße 50-72 (siehe Übersichtsplan)

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung sind nach § 4a (3) BauGB mit verkürzter Frist erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

davon anwesend: 7.; Ja-Stimmen: 7.; Nein-Stimmen: 0.; Stimmenthaltungen: 0.

Bemerkung:

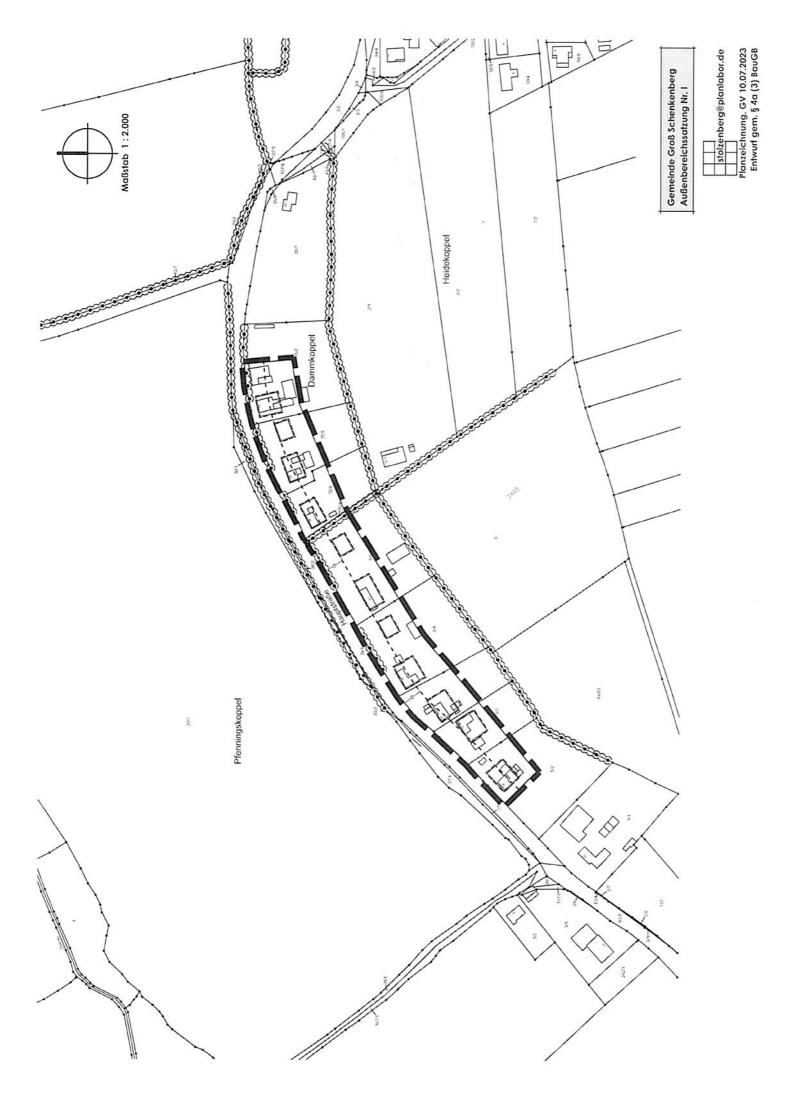
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Stefaure Boot, Armin Reidhardt

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. I der Gemeinde Groß Schenkenberg

Gebiet: Südlich Hauptstraße 50-72 ohne Maßstab





Planzeichenerklärung

Planzeichen

Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen gem. § 35 (6) BauGB



Baugrenze gem. §9 (1) 2 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. §9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone gem. §9 FStrG, §29 StrW G

.

Knicks gem. § 21 LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude mit Hausnummer



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

Gemeinde Groß Schenkenberg Außenbereichssatzung Nr. I

stolzenberg@planlabor.de

Zeichenerklärung

Text

1. Maß der baulichen Nutzung

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

Für den Geltungsbereich wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen durchgeführt werden.

Die zulässige Grundfläche für die Neuerrichtung von Wohngebäuden im Sinne des § 35 BauGB beträgt max. 130 m². Die zulässige Grundfläche für Erweiterungen von Bestandsgebäuden beträgt max. + 30% der baurechtlich genehmigten, vorhandene Grundfläche.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen, anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück in geeigneten Einrichtungen (Zisterne) zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Hinweise

Im Zuge von Bauantragsverfahren werden Landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen sein, worin mögliche Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Baufeldräumung nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist vor Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten der Gebäudebestand rechtszeitig vor Baubeginn durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Eine Brutvogelkartierung ist vor Abriss, Sanierung oder Umbau im Dach- und Fassadenbereich außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar ebenfalls erforderlich. Aus der Erfassung sind ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Gemeinde Groß Schenkenberg, Außenbereichssatzung Nr. 1 Erneuter Entwurf gem. §4a (3) BauGB, GV 10.07.2023

stolzenberg@planlabor.de

Gemeinde Groß Schenkenberg

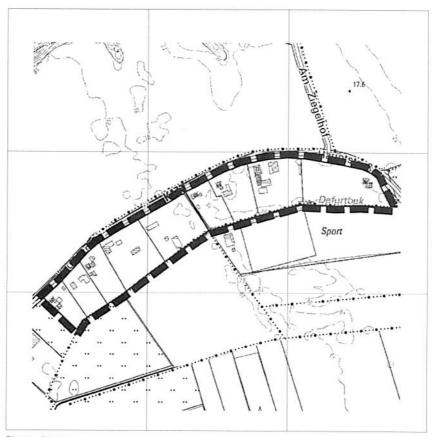
Kreis Herzogtum Lauenburg

Außenbereichssatzung Nr. 1

Gebiet: Südlich Hauptstraße 50-80

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 35 (6) BauGB, GV 10.07.2023



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

AG29

Gewässer- u. Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg

Handwerkskammer Lübeck

HanseWerk Natur GmbH

Kabel Deutschland

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Lübeck

LBV S-H

Ministerium für Wirtschaft Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

NABU

Schleswig-Holstein Netz AG

TraveNetz GmbH

Vereinigte Stadtwerke GmbH

Zweckverband Abwasserverband Sandesneben

Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine planungsrelevanten Anregungen

Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.02.2023

Tennet, 16.02.2023

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz, 13.03.2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 01.03.2023

C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

50Hertz, 09.02.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 07.02.2023, berücksichtigt, siehe 7. Archäologie

Avacon Netz GmbH, 08.02.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 5. Ver- und Entsorgung

BUND, 13.03.2023, berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, 20.02.2023, berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., 13.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 1. Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 09.03.2023

Höhere Verwaltungsbehörde: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

Fachdienst Brandschutz:

berücksichtigt, siehe 6. Brandschutz

Fachdienst Wasserwirtschaft: Fachdienst Naturschutz:

berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Städtebau und Planungsrecht:

berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planuna

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 13.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 4. Bodenschutz

Vodafone Deutschland GmbH, 13.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 5. Verund Entsorgung

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Hansestadt Lübeck, ohne Stellungnahme

II. Abwägung

Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Höhere Verwaltungsbehörde, 09.03.2023

Die Formulierung im Text Teil I über die zulässige Grundfläche für Erweiterungen von Bestandsgebäuden nimmt Bezug auf die vorhandenen Grundflächen. Es wird empfohlen der Klarheit halber die Formulierung um "baurechtlichen genehmigten" zu ergänzen.

Abwägung

Der Hinweis der Höheren Verwaltungsbehörde wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung, über die zulässige Grundfläche für die Erweiterung von Bestandsgebäuden, wird um die Formulierung "baurechtlich genehmigte", vorhandene Grundfläche ergänzt.

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Städtebau und Planungsrecht, 09.03.2023

Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung umfasst große Teile einer im regionalen Grünzug gelegenen Splittersiedlung. Auch wenn die Außenbereichssatzung hinsichtlich einer planmäßigen Siedlungsentwicklung nicht einem Bauleitplan gleichkommt, würde die städtebaulich nicht erwünschte, bandartige Entwicklung zwischen den Ortsteilen Groß Schenkenberg und Rothenhausen verfestigt und durch Satzungsgebung sogar gesichert werden. Weiterhin widerspricht die Satzung dem Grundsatz, dass die Entwicklung der Gemeinde auf den Hauptort zu konzentrieren ist. Diese aus hiesiger Sicht grundsätzlichen Bedenken gegen eine Überplanung der Splittersiedlung sind mit der Gemeinde bereits 2001, 2014 und nochmals im letzten Jahr thematisiert worden. Insbesondere die Ausweisung zusätzlicher Baufenster in den Bereichen zwischen den vorhandenen Gebäuden ("Lücken") verfestigt den Eindruck einer planmäßigen Siedlung und läuft einer Einzelbebauung im Außenbereich, bzw. der Außenbereichsqualität an sich, entgegen.

Für die Verdichtung der Bebauung werden lediglich die Erweiterung der vorhandenen kleineren Gebäude und der Verbleib von Familien in der Gemeinde angegeben. Warum ausgerechnet an dieser Stelle im Ort eine städtebauliche Verdichtung vordringlich ist, muss begründet werden. Da sowohl in der Ortslage von Groß Schenkenberg als auch in der Ortslage von Rothenhausen Baulücken vorhandenen sind, sollte versucht werden die Familien dort anzusiedeln. Weil die Bebauung in gleicher Struktur einer Splittersiedlung bis an den Bliestorfer Weg heranreicht, erschließt sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung nach Westen nicht und ist näher zu erläutern.

Über die Hälfte aller Baufenster der Außenbereichssatzung befindet sich in der Anbauverbotszone. Eine Erläuterung, warum die Anbauverbotszone hier keine Beachtung finden soll, wäre wünschenswert. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu ändernden Unterlagen erneut in die Beteiligung zu geben sind.

Abwägung

Die Hinweise des Kreises werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden die angesprochenen zusätzlichen Erläuterungen aufgenommen.

Zielrichtung der Gemeinde ist es, klare Grenzen für angemessene Erweiterungen der vorhandenen Bebauung nach § 35 BauGB zu definieren. Bauliche Ergänzungen sind lediglich in baulich geprägten, eng begrenzten Lagen vorgesehen. Eine städtebauliche Verdichtung oder eine weiter ausufernde Ausdehnung der Bebauung sind nicht Planungsziel und wird durch die bewusste Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung auch nicht ermöglicht. In der Begründung wird der Sachverhalt näher dargelegt.

Die Anbauverbotszone wird nur im Bereich der Bestandsgebäude unterschritten. In der Begründung wird der Sachverhalt dargestellt.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden teilweise berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet und noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt.

BUND, 13.03.2023

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

1. Planungsanlass und Planungsziele

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich zwischen den Ortsteilen Rothenhausen und Groß Schenkenberg entlang der Hauptstraße neun bebaute Grundstücke mit Wohnnutzungen befinden und dass seit vielen Jahren für einzelne Grundstücke Bauwünsche an die Gemeinde herangetragen werden. Im Einzelfall sind bereits deutliche Erweiterungen vorhandener Gebäude nach § 35 BauGB realisiert worden.

Der BUND begrüßt, dass die Gemeinde für diesen bebauten Bereich Handlungsbedarf sieht und akzeptiert, dass auf eine Bauleitplanung mit einer planmäßigen Entwicklung einer Bebauung aufgrund vorangegangener Abstimmungen verzichtet wird. Dass die Gemeinde stattdessen die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. §35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) umsetzen möchte, um konkrete Baumöglichkeiten zu definieren, und dadurch einer weitergehenden Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken, ist plausibel und entspricht dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden, was der BUND nachdrücklich unterstützt, da es sich um eine Bauverdichtung auf sehr großen Hausgrundstücken handelt.

Der BUND begrüßt ausdrücklich, dass eine weitergehende Ausdehnung der Bebaubarkeit des Gebietes über die äußeren Grenzen, die durch die vorhandene Bebauung und landschaftliche Strukturen vorgegeben sind, nicht erfolgen soll.

2. Vorgaben zur Bauplanung

Für die konkrete Bauplanung sollten für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Vorgaben erteilt werden:

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

- a. Die Gebäude sollten so weit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden, die Wärmeerzeugung sollte über modernste Wärmepumpen erfolgen.
- b. Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten.
- c. Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.

- d. Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emmissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.
- e. Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.
- f. Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.
- g. Schottergärten sind auszuschließen und in SH bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.
- h. Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Groß Schenkenberg nicht überfordern.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung

Die Bewertung der Planung und die Anregungen zu Klimaschutzmaßnahmen und Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Auf detaillierte Festsetzungen wird in der Satzung verzichtet, da es sich nicht um einen Bebauungsplan handelt. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage bleibt § 35 BauGB. Bauvorhaben sind aufgrund der restriktiven Anforderungen zu überprüfen und jeweils Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen und zur Kompensation vorzusehen.

In der Begründung wird ein Kapitel mit Anregungen zu Klimaschutzmaßnahmen und zur Verbesserung der Biodiversität aufgenommen.

Die Mitteilung über die Abwägungsergebnisse werden zur Verfügung gestellt.

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., 13.03.2023

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die hiermit zum Gegenstand Stellungnahme gemacht wird.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Es wird gebeten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf hat der Landessportverband keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung

Die Anregungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahmen richtet sich nach den Vorgaben des BauGB.

2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, 09.03.2023

- 1. Die gesetzlich geschützten Biotope sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Im Bereich der Außenbereichssatzung kommen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG, hier Knicks, vor. Diese liegen nach dem GIS, anders als in der Begründung auf S. 9 beschrieben, nicht nur an der Südgrenze der Satzung, sondern auch im Norden und auch zwischen den Grundstücken. In der Außenbereichssatzung erfolgt die Festsetzung von 3 bisher unbebauten Bereichen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch die Satzung wird neben der Größe der Baufelder auch die Lage festgesetzt. Durch die Lage der Baufenster, bzw. der späteren Bebauung, kann es zur Beeinträchtigung der Knicks kommen. Daher sind die Gehölzstrukturen, einschließlich der Knicks, mittels einer Biotopkartierung zu erheben und in der Planzeichnung darzustellen.
- 2. Straßenseitig befinden sich an allen 3 neu geschaffen Baufeldern gesetzlich geschützte Biotope (Knicks). Für 3 neugeschaffenen Bauplätzen ist zu erläutern, ob die Knicks im Zuge der Erschließung der Grundstücke erhalten oder entfernt werden sollen. Selbiges gilt für den Knick östlich des neu ausgewiesenen Baufensters auf Flurstück 5/5. Dieser wird ggf. durch das Baufenster stark beeinträchtigt. Auch ggf. für Baufenster mit bisherigen Bestandsgebäuden ist zu prüfen ob angrenzende Knicks beeinträchtigt werden und entfernt oder erhalten werden sollen. Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen stellt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1

LNatSchG ein Verbotstatbestand dar, hierfür ist nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

3. Sollten alte und ökologisch hochwertige Knicks vorliegen, soll eine Ausnahme vom Biotopschutz gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nicht erteilt werden. Sollte man daher bei der Überarbeitung der Unterlagen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausnahme vom Biotopschutz durch die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knicks notwendig ist, ist die ökologische Beschaffenheit der Knicks z.B. anhand des ökologischen Knickbewertungsrahmen des Landesamts für Naturschutz und Landschaftspflege S-H (1978) zusätzlich zur Biotopkartierung darzulegen. Dabei ist auf die Artzusammensetzung der Knicks und die Überhälter (Art und Stammdurchmesser) im Besonderen einzugehen. Sollen oder müssen (aufgrund der ökologischen Wertigkeit) die Knicks erhalten bleiben, ist ein entsprechender 5 m Schutzstreifen einzurichten, beim Vorhandensein von Überhältern ist dieser auszuweiten auf den Kronenprojektionsraum zuzüglich 2,0 m. Dies ist bereits bei der Festsetzung der Lage der Baufenster zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei einer Entfernung des Knicks ist im Zuge des Bauantrags ein Knickausgleich im Verhältnis 1:2 zu leisten. Werden Knicks entwidmet (hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine Entfernung (Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG)), kann der Ausgleich entsprechend reduziert werden.

- 4. Die Biotopkartierung und ökologische Knickbewertung sind der Unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. Derzeit kann keine Ausnahme vom Biotopschutz in Aussicht gestellt werden.
- 5. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch der Artenschutz nach § 44 betroffen sein kann.
- 6. Der Knick an der Südgrenze der Satzung ist als Abgrenzung zur freien Landschaft als gesetzlich geschützter Knick zu erhalten. Es wird gebeten in der Planzeichnung deutlich zu machen, dass der Knick unter den Vorgaben des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG zu erhalten ist. Beeinträchtigungen des Knicks, dies umfasst auch seine Funktion als Lebensraum, sind zu unterlassen.

Insgesamt entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht den fachlichen Standards. Es wird gebeten, die Unterlagen sorgfältig zu überarbeiten. Der gesetzliche Biotopschutz ist hoch anzusiedeln und es bestehen erhebliche Bedenken, dass dieser in den vorgelegten Unterlagen nicht korrekt dargestellt wurde.

Abwägung

Aufgrund der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde hat die Gemeinde die Festsetzungen der Satzung überprüft. Danach soll der Geltungsbereich auf die baulich geprägten Bereiche reduziert werden.

Zu 1. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsgrundlage für Bauvorhaben bleibt § 35 BauGB. Dabei sind die restriktiven Anforderungen zur Inanspruchnahme des Außenbereichs jeweils zu überprüfen und Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen und zur Kompensation vorzusehen. Im Geltungsbereich werden die vorhandenen Knicks aus der landesweiten Biotopkartierung übernommen und in die Planzeichnung aufgenommen. Nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen keine Ausnahmen vom Biotopschutz ausgesprochen werden. Vielmehr sollen bauliche Erweiterungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz erfolgen. Im Zuge der nachfolgenden Bauantragsverfahren sind entsprechende Landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen und darin Minimierungs-, Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.

Zu 2 bis 6. Die Bestimmungen zum Biotopschutz werden beachtet. In der Begründung wird klargestellt, dass Knicks nicht für die Herstellung von zusätzlichen Zufahrten oder für bauliche Erweiterungen weggenommen werden sollen. Die entsprechenden Vorschriften zum Biotopschutz sollen vollständig beachtet werden.

<u>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere</u> Forstbehörde, 20.02.2023

Für das Flurstück 35/7 weist die Satzung eine Fläche zur "Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" aus. Hiergegen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da es sich bei der Fläche aufgrund der geringen Größe, der Lage und der überlagernden Nutzung nicht um eine Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz handelt. Dementsprechend ist der ausgewiesene Abstand zur angrenzenden Bebauung auch nicht mit der Waldabstandsregelung nach § 24 Landeswaldgesetz zu begründen.

Abwägung

Der Hinweis der unteren Forstbehörde wird berücksichtigt. In der Begründung wird der Sachverhalt näher dargelegt.

Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, 09.03.2023

Südlich des Planungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.4 "Defurtbek" des Gewässerpflegeverbandes Grinau, s. Kartenausschnitt. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden dürfen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

Abwägung

Der Hinweis des Fachdienstes Wasserwirtschaft wird berücksichtigt. Der Sachverhalt über die Wahrung eines 5 m Freihaltebereiches zum vorhandenen Verbandsgewässer Nr. 1.4 "Defurtbek" des Gewässerpflegeverbandes für Unterhaltungsarbeiten wird in der Begründung ergänzt. Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs der Satzung ist eine direkte Betroffenheit nicht mehr gegeben.

4. Anregungen und Hinweise zu Bodenschutz

LBEG, 13.03.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt das LBEG zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® entnehmen. Es wird gebeten, den dort Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Informationen zu objektbezogenen Planungen sowie Kontaktadressen werden in die Begründung aufgenommen.

5. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung

50Hertz Transmission GmbH, 09.02.2023

Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Vodafone Deutschland GmbH, 13.03.2023

Die Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

Avacon Netz GmbH, 08.02.2023

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Es wird gebeten zu beachten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Abwägung

Die Hinweise der Versorgungsträger werden zur Kenntnis genommen.

6. Anregungen und Hinweise zu Brandschutz

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Brandschutz, 09.03.2023

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gasund Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Abwägung

Die Empfehlung der genannten Arbeitshilfen zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs werden berücksichtigt. Es werden Aussagen hierzu in der Begründung aufgenommen. Der Hinweis der Brandschutzdienststelle, dass für eine Löschdauer von zwei Stunden mindestens 48 cbm/h Löschwasser bereitgehalten werden müssen, wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

7. Anregungen und Hinweise zu Archäologie

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 07.02.2023

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher hat das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein keine Bedenken und stimmt den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägung

Der Hinweis des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein wird berücksichtigt. Entsprechende Formulierungen zu Kulturdenkmalen wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

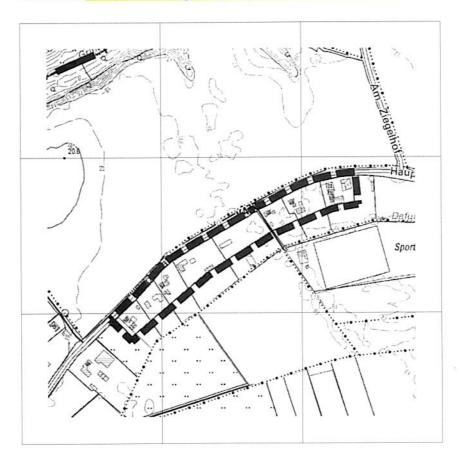
Gemeinde Groß Schenkenberg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Außenbereichssatzung Nr. I Gebiet: Südlich Hauptstraße 50-80

Begründung

Planstand: Erneuter Entwurf gem. § 4a (3) BauGB, GV 10.07.2023



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1		Planungsgrundlagen3	
	1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	
	1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben3	
	1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan5	
	1.4.	Plangebiet6	
2.	į	Planinhalt7	
	2.1.		
	2.2.	Klimaschutz7	
	2.3.	Verkehrliche Erschließung8	
	2.4.	Immissionen8	
3.		Ver- und Entsorgung9	
4.		Kosten9	
5.		Naturschutz und Landschaftspflege	
6.		Artenschutz11	
7.		Archäologie12	
8		Billiauna der Bearrinduna	

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Zwischen den Ortsteilen Rothenhausen und Groß Schenkenberg befinden sich entlang der Hauptstraße neun bebaute Grundstücke mit Wohnnutzungen. Seit vielen Jahren werden für einzelne Grundstücke Bauwünsche an die Gemeinde herangetragen. Im Einzelfall sind bereits deutliche Erweiterungen vorhandener Gebäude nach § 35 BauGB realisiert worden.

Die Gemeinde sieht für diesen bebauten Bereich Handlungsbedarf. Auf eine Bauleitplanung mit einer planmäßigen Entwicklung einer Bebauung wird aufgrund vorangegangener Abstimmungen verzichtet. Stattdessen beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. §35 (6) Baugesetzbuch (BauGB), um konkrete Baumöglichkeiten zu definieren, und dadurch einer weitergehenden Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken.

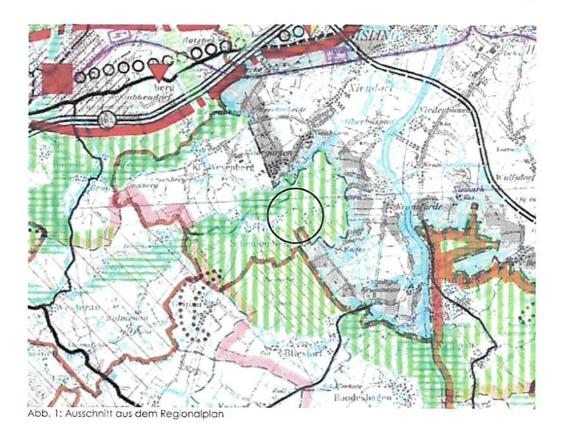
Eine weitergehende Ausdehnung der Bebaubarkeit des Gebietes, über die äußeren Grenzen, die durch die vorhandene Bebauung und landschaftliche Strukturen vorgegeben sind, soll nicht erfolgen.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 wird die Gemeinde Groß Schenkenberg dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. Ausgehend vom örtlichen Bedarf, können in den Ordnungsräumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden. Daraus leitet sich für die Gemeinde ein Entwicklungsspielraum von bis zu 37 zusätzlichen Wohneinheiten bis 2036 ab, wovon bis Ende 2021 bereits eine Wohneinheit umgesetzt wurde. Zwischenzeitlich genehmigte Wohneinheiten sind auf dieses Kontingent anzurechnen. Die restriktiven Vorgaben der Außenbereichssatzung führen nicht zu einem deutlichen Anstieg der potenziellen Wohneinheiten.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde Groß Schenkenberg dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. Eng um die Ortslagen sind Regionale Grünzüge ausgewiesen. Der Satzungsbereich liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges, in dem eine planmäßige Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen werden soll. Aufgrund der restriktiven Vorgaben der Außenbereichssatzung erkennt die Gemeinde keinen Widerspruch. Im Gegenteil, die Außenbereichssatzung wirkt einer weitergehenden Zersiedelung entgegen.

Im nördlichen sowie westlichen Bereich grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) an den Siedlungskörper. Im Südosten des Gemeindegebietes grenzt ein Schwerpunktbereich für die Erholung an.



Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde Groß Schenkenberg liegt demnach in einem Raum ohne besondere Schwerpunktsetzung. In diesen Räumen sollen allgemein die Ziele des Naturschutzes verfolgt werden. In der thematischen Karte Böden und Gesteine/Gewässer ist der Niederungszug der Grinau als Geotop (schützenswerte geo-

steine/Gewässer ist der Niederungszug der Grinau als Geotop (schützenswerte geomorphologische Oberflächenform) dargestellt. Nördlich der Ortslage stellt die thematische Karte Arten und Biotope symbolisch einen Bereich dar, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung und Landschaftsplanung für die Gemeinde Groß Schenkenberg im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Hauptkarte 1-3 (2020) dargestellt. Dieser kennzeichnet das Gemeindegebiet als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach §26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landeschutzgebiet erfüllt. Groß Schenkenberg ist außerdem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Im Süden der Gemeinde grenzt ein Waldgebiet > 5 ha an.

Der Landschaftsplan (1999) der Gemeinde stellt im Satzungsgebiet differenzierte Zielsetzungen dar. Der westliche Bereich ist als Wohnfläche ausgewiesen. Daran angrenzend ist eine Fläche der Landwirtschaft als Baumschule festgesetzt. Im östlichen Verlauf des Geltungsbereichs schließt eine Wohnfläche an, innerhalb dieser das Zurückdrängen des Nadelholzanteils im Ortsbild/Straßenraum als Zielvorstellung formuliert ist. An die Wohnfläche grenzt mesophiles Grünland an. Daran schließt ein Mischwald bestehend aus Laub- und Nadelhölzern an, bei der das Nadelholz domi-

4

niert. Den östlichen Abschluss bildet wieder eine Wohnfläche. Entlang der Hauptstraße sind straßenbegleitend Einzelbäume dargestellt. Die südliche Plangebietsgrenze bildet von West nach Ost eine Wallhecke, welche nach §15b LNatSchG geschützt ist.

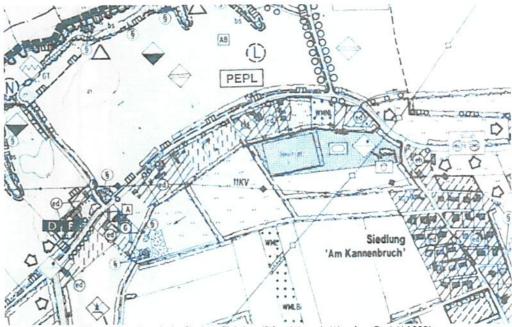


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Zielplan (Brien-Wessels-Werning GmbH 1999)

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Groß Schenkenberg gilt der genehmigte Flächennutzungsplan von 1967 mit seinen Änderungen.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Schenkenberg

Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird die Fläche weiterhin nach § 35 BauGB beurteilt. Eine Umwidmung in Baufläche ist nicht beabsichtigt.

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen Rothenhausen und Groß Schenkenberg, südlich der Hauptstraße (K47). Die Grundstücke sind mit überwiegend kleineren Wohnhäusern und zugehörigen Nebengebäuden bebaut. Landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Straßenbegrenzungslinie Hauptstraße.
Im Osten:	Westliche Straßenbegrenzungslinie Hauptstraße, westliche Grundstücksgrenze Flurstück 40/1 und 40/4.
Im Süden:	Nördliche Grundstücksgrenze Flurstück 106/1, 2/1, 6, 84/59.
Im Westen:	Teilungslinie durch Flurstück 5/2.

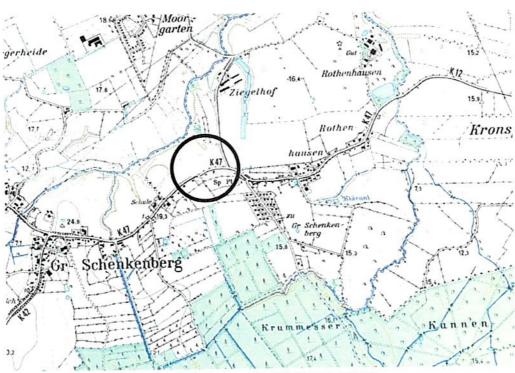


Abb. 4: Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Groß Schenkenberg

2. Planinhalt

2.1. Städtebau

Die vorhandene Bebauung im Satzungsgebiet liegt im Außenbereich und wird wohnbaulich genutzt. Die einbezogenen Grundstücke besitzen eine Bebauung von einigem Gewicht und werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Damit sind die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Satzung nach § 35 (6) BauGB gegeben.

Durch die Satzung wird festgelegt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Verfestigung der Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Satzung sollen ausschließlich innere Baumöglichkeiten vorbereitet werden.

Bauliche Ergänzungen sind lediglich in bäulich geprägten, eng begrenzten Lagen vorgesehen. Eine städtebauliche Verdichtung oder ein Ausdehnen der Bebauung in den Außenbereich soll nicht stattfinden und wird durch die bewusste Abgrenzung des Geltungsbereichs nicht ermöglicht. Vor diesem Hintergrund wird lediglich der vordere Bereich der bebauten Grundstücke durch Baugrenzen zu ordnen, um eine Begünstigung nur im bebauten Bereich zu gewähren.

Innerhalb der bereits mit relativ kleinen Wohngebäuden bebauten Grundstücke wird eine, gegenüber dem derzeitigen, genehmigten Bestand, angemessene Erweiterung der Bebaubarkeit ermöglicht. Dadurch soll den ortsansässigen Familien eine zeitgemäße wohnbauliche Nutzungsmöglichkeit und damit ein Verbleib in der Gemeinde ermöglicht werden. Drei Grundstücksbereiche, die durch eine angrenzende seitliche Bebauungen geprägt sind und sich als einzelne "Lücken" im Außenbereich darstellen, können mit einer Wohnbebauung bebaut werden. Aufgrund der klaren seitlichen Begrenzungen durch eine vorhandene Bebauung wird von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgegangen.

Die vorhandenen kleinen Siedlungshäuser erfüllen nicht mehr die heutigen Anforderungen. Deshalb wird eine angemessene Erweiterungsoption und für den Fall eines Abrisses und Wiedererrichtung eine zulässige Grundfläche festgesetzt. Für Nebenanlagen, Zufahrten, Terrassen, etc. wird noch einmal die Hälfte der Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

Im Bereich der Satzung gelten weiterhin die übrigen restriktiven Anforderungen des § 35 BauGB. Weitergehende Vorgaben bezüglich Wohnungsanzahl, Höhenentwicklung, Gestaltungsregelungen oder Bauweise erscheinen deshalb nicht erforderlich.

Ebenso wird auf detaillierte Festsetzungen zur Eingriffs- Ausgleichsbilanz verzichtet. Die konkreten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderliche Ausgleich sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens jeweils Einzelfallbezogen abzuarbeiten.

2.2. Klimaschutz

Aufgrund der heutigen Anforderungen an Klima- und Umweltschutz empfiehlt die Gemeinde den Grundstückseigentümern Maßnahmen zur Vermeidung und Minimie-

rung von negativen Umweltwirkungen. Auf verbindliche Festsetzungen wird verzichtet, da die Satzung nicht als Bebauungsplan verstanden wird und die Regelungen im Einzelfall geprüft werden sollen.

Die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung ist zulässig. Dachbegrünungen in Form von Grün- und Retentionsdächern tragen zu einer Verbesserung der Verdunstungsrate sowie zur Verzögerung des Regenabflusses bei. Positive Aspekte der Fassadenbegrünung sind die Verschattung der Fassaden und damit verbunden eine geminderte Aufheizung des Gebäudes sowie die Produktion frischer, kühler Luft durch das Verdunsten von Wasser über die Pflanze. Fassadenbegrünung hat außerdem eine Isolationswirkung, wodurch Kosten für beispielsweise Klimaanlagen und Heizungen reduziert werden können.

Die Verwendung von ausschließlich umweltverträglichen Materialien wird hierbei empfohlen. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind grundsätzlich zulässig. Es wird empfohlen, eine künftige Installation von Solarmodulen frühzeitig in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen im Hinblick auf eine möglicherweise erhöhte Traglast sowie die Ausrichtung der Dachflächen für eine effektive Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Die Anlage naturferner Gärten durch Splitt-, Kies- und Schotterflächen ist unzulässig. Zur individuellen Gartengestaltung sollten bevorzugt heimische Gehölze und Pflanzen verwendet werden, um die Biodiversität zu fördern.

2.3. Verkehrliche Erschließung

Durch die Satzung ergeben sich keine Auswirkungen auf die verkehrliche Erschlie-Bungssituation. Aufgrund der Lage an der freien Strecke der Kreisstraße sind Anbauverbotszonen eingetragen. Lediglich im Bereich der vorhandenen Gebäude, die einen geringeren Abstand zur Straße aufweisen, orientiert sich die Lage der Baugrenzen am Standort des Gebäudes. Hier wird aufgrund der Bestandssituation eine Abweichung von den Anbauverbotszonen entlang klassifizierter Straßen als vertretbar angesehen.

2.4. Immissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung befinden sich nicht in der Nähe.

An das Satzungsgebiet grenzt der gemeindliche Sportplatz an. Eine intensive Sportnutzung wird nicht ausgeübt. Die Nutzung orientiert sich eher an Spielplatz und Bolzplatznutzungen. Die über Jahrzehnte gewachsene Nachbarschaft funktioniert ohne Konflikte. Durch die Satzung wird lediglich der Entwicklungsspielraum definiert. Eine heranrückende Wohnbebauung oder die Änderung des Schutzstatus der Wohnbebauung erfolgt nicht.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der bebauten Grundstücke ist bereits gesichert, durch die Aufstellung der Satzung ergeben sich keine Veränderungen.

Das <u>Landesamt für Bergbau</u>, <u>Energie und Geologie</u> weist darauf hin, dass Informationen zu Baugrundverhältnissen über den "NIBIS-Kartenserver" zu erhalten sind. Diese Hinweise ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Informationen über evtl. vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechti-gungen/Alte_Rechte zu finden.

Löschwasser

Der <u>Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</u> weist darauf hin, dass aus Sicht der Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für das Plangebiet für erforderlich gehalten wird. Es wird als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs auf die Anwendung der DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400 verwiesen.

4. Kosten

Durch die Inhalte der Satzung sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten. Die Gemeinde hat mit den Planungsadressaten einen Städtebaulichen Vertrag zur Regelung der Erstattung für anfallende Planungskosten geschlossen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung entspricht vom Grundsatz her den übergeordneten Planungen. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, wird nicht begründet.

Durch eine Bebauung im Außenbereich sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage im Rahmen des Bauantragsverfahrens durchzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gesetzlich geschützte Knicks. Die Biotope werden aus der Biotopkartierung SH übernommen. Weitere örtliche Aufnahmen erscheinen nicht erforderlich, da Eingriffe in den Biotopbestand nicht erfolgen sollen.

Insofern sind für den Satzungsbereich keine Eingriffe, wie beispielsweise die Beeinträchtigung von Knicks durch die Herstellung von zusätzlichen Zufahrten oder für

bauliche Erweiterungen zu erwarten. Die entsprechenden Vorschriften zum Biotopschutz sollen vollständig beachtet werden.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der weiterhin planungsrechtlichen Lage im Außenbereich in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie einer schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation werden im nachfolgenden Bauantragsverfahren sicherzustellen sein.

Im Geltungsbereich dominiert die bestehende Wohnnutzung. Die Kreisstraße 47 bildet den nördlichen Rand des Plangebietes. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet ein Knick, der sich von Osten nach Westen entlang des südlichen Randes des Plangebietes zieht. Das Plangebiet ist von prägenden Gehölzstrukturen durchzogen. Im Östlichen Bereich liegt ein Waldgebiet der Siedlungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs voneinander trennt.

Schutzgut Boden

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Nr. I werden drei Baufelder geschaffen, sodass drei Neubauten entstehen können. Da sich die neuen Gebäude gem. §35 BauGB an den Vorgaben der vorhandenen Bebauung orientieren müssen, wird eine zulässige Grundfläche von 130 m² je Neubau angenommen. Für Nebenanlagen, Zufahrten, Terrassen, etc. wird noch einmal die Hälfte der Gebäudegrundfläche hinzugerechnet, so dass zusammen mit den erforderlichen Nebenanlagen ca. 195 m² Grundfläche auf dem Baugrundstück versiegelt werden kann. Daraus sich ergebende Bilanzierungen von Eingriffen in den Naturhaushalt sind im Rahmen eines Bauantragsverfahrens durchzuführen.

Mit Oberboden ist während der Bauphase schonend umzugehen; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.4 "Defurtbek". Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden dürfen, dass Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gewässerpflegeverbandes.

Im Plangebiet sind die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf dem Baugrundstück wasserdurchlässig herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser unter besonderem Schutz steht. Dauerhafte Grundwasserabsenkung, z. B. durch Keller- bzw. Hausentwässerungsdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff durch bautechnische

Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Vor Bauantragstellung sind Bauherren in geeigneter Weise auf den Sachverhalt und die Beteiligung der Wasserbehörde hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften handelt es sich bei der vom Eingriff betroffenen Fläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, so dass nach dem angewendeten Bilanzierungsverfahren für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kein flächiger Ausgleichsbedarf besteht.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Bebauung soll auf Flächen entstehen, die im Bestand als private Hausgärten genutzt werden. Entsprechend wird in das Landschaftsbild durch das Nachverdichten der vorhandenen Grundstücke in den Landschaftsraum eingegriffen. Die Art und das Maß der baulichen Entwicklung im Plangebiet müssen sich am Bestand der näheren Umgebung orientieren. Entsprechend werden hier drei Einfamilienhäuser entstehen können. Ein Ausgleichskonzept wird im weiteren Planverfahren erstellt. Der Knick entlang der südlichen Plangebietsgrenze bleibt erhalten, wodurch die vorhandene Abschirmung, gegen die freie Landschaft, ebenfalls bestehen bleibt.

Schutzgut Klima/Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine Fläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Von Beeinträchtigung des Schutzgutes Klimas / Luft wird daher nicht ausgegangen.

<u>Ausgleichsmaßnahmen</u>

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffen in den Naturhaushalt sind im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu bilanzieren sein.

6. Artenschutz

Im Plangebiet befindet sich entlang des südlichen Plangebietsrandes eine Wallhecke die laut Landschaftsplan ein geschütztes Biotop nach §15b LNatSchG ist. In den Gehölzstrukturen der Wallhecke können heimische Brutvögel Teillebensräume finden, jedoch bleiben die Gehölzstrukturen unberührt. Es werden dort keine Eingriffe begründet, welche ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG befürchten lassen. Für Offenlandarten ist die Fläche des Geltungsbereichs aufgrund der Größe und vorhandener Strukturen ungeeignet.

An den vorhandenen Wohngebäuden und Nebengebäuden sind Tagesverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die bestehenden Gebäude bieten außerdem Potenziale für Tages-, Sommer- und Winterquartiere. Für Neubauten wird empfohlen Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermaus an geeigneter Stelle baulich zu integrieren.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei einem eventuellen Abriss, bei Umbau oder Sanierung von Gebäuden im Plangebiet zu vermeiden, ist der Gebäudebestand rechtszeitig vor Baubeginn durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Eine Brutvogelkartierung ist vor Abriss, Sanierung oder Umbau im Dach- und Fassadenbereich außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar ebenfalls erforderlich. Aus der Erfassung sind ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Artenschutzfachliche Hindernisse werden bei Berücksichtigung entsprechender artenschutzfachlicher Maßnahmen nicht erwartet.

7. Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung der Außenbereichssatzung Nr. I der Gemeinde Groß Schenkenberg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 40.7:23 gebilligt.

Groß Schenkenberg, 10.7.2023





Beglaubigter Auszug

а	us der Sitzungs					9	
5 0		nhenserg					
14.05.2023	der Tagesordnui	ng: Beschluss i	über die Gi	ültigkeit der G	emeindewahl v	om	
Description					K (S)		
Beschluss: Der Wahlpr	üfungsausschi	uss hat in seir	ner Sitzunç	g am 19.0	6.2023 die	e vom	
einschl. An	lagen geprüft.	ier Gemeinde	wani am 1	4.05.2023 ge	fertigte Nieder	schrif	
	sich keine Bea						
Die Gemein	devertretung b	eschließt die	Gültigkeit	der Gemein	dewahl vom 14	.05.20	
	Gesetzliche		Dafür	Dagegen	Stimment-		
	Mitglieder- zahl	anwesend			haltung		
	9	9	9	0	0		
				•			
send:	geschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abst keine						
	,						
werden begie	it des Auszuges aubigt. Gleichzei echtzeitig und c	itig wird besche	einiat, dass	zur Sitzung i	gkeit und Abstin unter Mitteilung	nmunç der Ta	
Die Gemeind	evertretung der	Gemeinde <u>((</u>	o A Sda	outouh	<u>ડ </u> war beschi		
				- WHELAU	J 2000//	lussfäl	
			1	GROSS SCHENKENS	3	lussfäl	
			GEMENDS	GROSS SCHENKENE	URC * ONL	lussfäl	
Scheube	where. 10.7	1.2023	(L.S.)	SROSS SCHENKENIE	r/die Bürgerme)	